

Besondere Geschäftsbedingungen für die Beförderung von Paketen im Rahmen der General Logistics Systems Austria GmbH (nachstehend "GLS Austria")



Soweit in diesen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des HGB sowie der CMR (Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road, Geneva, May 1956 and Protocol of 5th July 1978, Geneva) und der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp), unter Aufhebung der Abschnitte X u, XI und §§ 7, 35 und 54.

1. Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Tätigkeiten von GLS Austria, insbesondere für die Abfertigung, die Behandlung, den Umschlag, die Lagerung sowie jede Besorgung der Versendung von Paketen innerhalb Österreichs und international, gleichgültig ob GLS Austria die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

1.2 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass GLS Austria ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen arbeitet und die Unterbreitung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (sei es durch separate Übermittlung oder Aufdruck auf Schreiben des Auftraggebers) die GLS-Bedingungen nicht außer Kraft setzt.

2. Leistungsumfang und -hindernisse

2.1 GLS Austria besorgt Transportleistungen, die durch selbstständige Frachtführer ausgeführt werden. Eine möglichst ökonomische und schnelle Beförderung wird durch standardisierte Abläufe erzielt: **Die Pakete werden als Sammelladung transportiert und innerhalb der Depots und Umschlagplätze über automatische Bandanlagen sortiert und befördert.** Bei Eingang im Versanddepot, bei Durchlaufen eines Umschlagplatzes, bei Eingang im Empfangsdepot, bei Übernahme durch den Zustellfahrer sowie bei Ablieferung an den Empfänger werden die Pakete regelmäßig gescannt. Datum und Uhrzeit werden dabei registriert. Weitere Schnittstellen-Dokumentationen erfolgen nicht.

2.2 GLS Austria ist nicht zur Untersuchung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Besserung des Gutes und seiner Verpackung verpflichtet.

2.3 Die Abholung bzw. die Annahme der Pakete wird auf den von GLS Austria vorgesehenen Übergabebelegen quittiert. **Darüber hinausgehende Quittierungen** von Paketnummern oder -gewichten, Adressaten, Inhalt und Wert der Pakete oder anderen Kriterien **binden GLS Austria nicht.**

2.4 Allfällige Erklärungen oder **Zusicherungen des Frachtführers** oder deren Dienstnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Paketversender, Empfänger oder Auftraggeber **verpflichten GLS Austria nicht**, soweit sie über diese Geschäftsbedingungen hinausgehen oder diesen widersprechen.

2.5 Die Zustellung der Pakete, die dem annehmenden Depot (= Versanddepot) bis 17.00 Uhr zur Verfügung stehen, erfolgt innerhalb Österreichs in der Regel innerhalb von 24 Stunden (Regellaufzeit) frei Haus Empfänger. **Die Einhaltung der Regellaufzeit wird weder zugesichert noch garantiert.**

2.5.1 GLS Austria unternimmt zwei Zustellversuche.

2.5.2 Die Zustellung erfolgt bei gewerblichen Empfängern beim Pfortner, an der Posteingangsstelle oder der Warenannahme.

2.5.3 Die Zustellung von Paketen erfolgt mit befreiender Wirkung gegen Unterschrift des Empfängers, **eines Nachbarn des Empfängers** oder einer im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesenden Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung. Alternativ können Pakete auch im **nächstgelegenen Paket Shop** zur Abholung durch den Empfänger **hinterlegt** werden. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Paketempfänger GLS Austria eine generelle Abstellerlaubnis erteilen können.

2.5.4 Als Ablieferrachweis gelten der Ausdruck einer Reproduktion der in digitalisierter Form vorliegenden Unterschrift der Empfangsperson, die diese mittels Touchen auf dem Scannerdisplay geleistet hat, sowie ggf. der von ihr unterzeichnete Rollkartenabschnitt.

2.6 Von GLS Austria gemessene Wägebefunde sind über die Paketnummer im Datenspeicher auffindbar.

2.7 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich von GLS Austria zuzurechnen sind, befreien GLS Austria für die Zeit ihrer Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung hierdurch unmöglich geworden ist.

3. Einverständnis des Auftraggebers mit den Besonderheiten des Massenpaketversandes

3.1 **Der Auftraggeber erkennt mit Beauftragung von GLS Austria die Besonderheiten des Massenpaketversandes sowie den unter Ziffer 2 geschilderten**

Leistungsumfang als vollumfänglich ausreichend an und verzichtet insbesondere auf weitere Vorkehrungen hinsichtlich der Dokumentation von Schnittstellen. Er hat jederzeit die Möglichkeit, sich über die Abläufe bei GLS Austria zu informieren.

4. Beförderungsausschlüsse

4.1 Angesichts der unter Ziffer 2 (insbesondere Ziffer 2.1) dargestellten Abläufe werden nachfolgend aufgeführte Güter aufgrund ihres Wertes und/oder ihrer Beschaffenheit von der Beförderung durch GLS Austria ausgeschlossen. GLS Austria nimmt ausschließlich verschlossene Pakete zur Beförderung an, welche während der Beförderung durch GLS Austria in der Regel nicht geöffnet werden. GLS Austria obliegt keine Verpflichtung zur Überprüfung des Pakets bzw. seiner Verpackung hinsichtlich eines Verstoßes gegen die nachfolgenden Beförderungsausschlüsse.

4.2 Ausgeschlossen von der Beförderung sind

- Pakete mit einem Warenwert von mehr als € 3.500,-
- Pakete mit einem Gewicht von mehr als 31,5 kg (national) bzw. 50kg (international), einem Gurtmaß (= Umfang des Paketes zuzüglich längste Seite) von mehr als 3 m, einer Länge von mehr als 2 m, einer Höhe von mehr als 0,6 m und/oder einer Breite von mehr als 0,8 m
- unzureichend und/oder **nicht beanspruchungsgerecht verpackte** Güter
- gebündelte Sendungen
- Güter, die in irgendeiner Weise einer besonders sorgsamten Behandlung bedürfen (weil sie z.B. besonders zerbrechlich sind oder nur stehend oder nur auf einer bestimmten Seite liegend transportiert werden können)
- verderbliche oder temperaturgeführte Güter, sterbliche Überreste, lebende Tiere
- besonders wertvolle Unikate oder Güter (z.B. Geld, Münzen, Edelmetalle und -steine, echter Schmuck und echte Perlen, Kunstgegenstände, Antiquitäten)
- Telefonwertkarten und Pre-Paid-Karten für Mobiltelefone
- Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Dokumente sowie geldwerte Urkunden oder Dokumente (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Gutscheine, Eintrittskarten)
- Schusswaffen und Waffenteile im Sinne des § 1ff Waffengesetz und Munition
- Abfälle, Problemstoffe und radioaktive Stoffe aller Art
- Gefahrgut
- Pakete mit der Frankatur „unfrei“
- Pakete, deren Beförderung/Aufbewahrung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstößt
- kennzeichnungspflichtige Pakete, die nicht oder nicht richtig bzw. ausreichend gekennzeichnet sind

4.2.1 Zusätzlich sind von der Beförderung ins Ausland ausgeschlossen:

- Zigaretten und Spirituosen,
- Persönliche Effekten und Carnet-ATA-Waren.

4.3 Die Übernahme von nicht automatisch sortierfähigem Gut bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.4 Für Beschädigungen oder Verluste, die an oder durch Pakete entstehen, die entgegen eines Beförderungsausschlusses der Ziffer 4.2 übergeben wurden, **haftet GLS Austria nur unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber gegenüber GLS Austria vor Transportbeginn schriftlich den Inhalt und Wert des Paketes mitgeteilt hat und GLS Austria in Kenntnis dessen der Annahme ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine schriftliche oder mündliche Zustimmung durch einen Frachtführer oder dessen Dienstnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen sowie eine stillschweigende Übernahme eines Paketes stellen keine derartige Zustimmung von GLS Austria dar.**

4.5 Übergibt der Auftraggeber an GLS Austria ein Paket **entgegen den Beförderungsausschlüssen** der Ziffer 4.2, so steht es GLS Austria ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber uneingeschränkt frei, dem Auftraggeber das Paket zur Abholung bereit zu stellen bzw. es **auf seine Kosten** an ihn zurück zu befördern, einzulagern oder an einen **anderen Dienstleister zur Weiterbeförderung** zu übergeben, welcher keinen entsprechenden Beförderungsausschluss vorsieht. Sofern es die Sachlage rechtfertigt, ist GLS Austria des Weiteren berechtigt, solche Güter nach Benachrichtigung des Auftraggebers auf dessen Kosten zu verwerten oder **zur Abwehr von Gefahren zu vernichten.**

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1 Jedes Paket ist vom Auftraggeber mit den von GLS Austria zugelassenen und vollständig ausgefüllten Begleitpapieren zu versehen. **Fehler beim Ausfüllen gehen zu Lasten des Auftraggebers.** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass bei Übergabe des Paketes nur ein einziger, unbeschädigter und von GLS Austria zugelassener Paketaufkleber gut sichtbar und unverdeckt auf der größten Seite des

Paketes angebracht ist.

5.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße und im Hinblick auf den oben dargestellten Transportverlauf (Pkt. 2.1) **beanspruchungsgerechte Innen- und Außenverpackung** der versandten Güter, wobei die Verpackung bei normalen Beförderungsbedingungen das Transportgut insbesondere vor einer Beschädigung durch Vibration, Druck, Temperaturwechsel und andere transportübliche Belastungen schützen muss. Darüberhinaus ist die Verpackung so zu konzipieren, dass ein Zugriff auf den Paketinhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. Als Hilfestellung zu diesem Thema dient die Verpackungsleitlinie von GLS Austria (siehe www.gls-austria.com).

5.3 Der Auftrag zur Beförderung ins Ausland schließt die Beauftragung von GLS Austria zur zollamtlichen Abfertigung ein, wenn ohne diese die Beförderung nicht durchführbar wäre. In diesen Fällen obliegt es dem Auftraggeber, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an GLS Austria zu übergeben.

6. Cash Service

6.1 GLS Austria bietet mit der Serviceart "Cash-Service" die Möglichkeit an, Pakete per Nachnahme zuzustellen. Die Vorbereitung und Registrierung von Cash-Service-Paketen erfolgt durch den Auftraggeber gemäß den Richtlinien von GLS Austria. Werden mehrere Pakete einer Sendung am selben Tag an GLS Austria zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, so ist jedes Paket einzeln als Cash-Service-Paket zu deklarieren.

6.2 Der Cash-Service-Betrag ist auf dem dafür vorgesehenen Paketschein so einzutragen, dass er nachträglich nicht verändert werden kann. Er darf den **Wert des einzelnen Paketes nicht übersteigen** und ist für das einzelne Paket auf **maximal € 2.500,- begrenzt**. Werden mehrere Pakete am selben Tag an GLS Austria zur Beförderung an denselben Empfänger übergeben, darf die Summe der Cash-Service-Beträge insgesamt € 3.500,- nicht übersteigen. Werden die Paketdaten per Datenfernübertragung an GLS Austria übermittelt, gilt der auf diesem Weg übertragene Cash-Service-Betrag. Wird der Cash-Service-Betrag in Ziffern und in Worten angeführt, gelten **im Zweifel die Ziffern**. Bei Exportpaketen an Empfänger außerhalb der Währungsunion ist der Cash-Service-Betrag in der **Währung des Empfängerlandes** anzugeben.

6.3 Für jedes Cash-Service-Paket wird ein Zuschlag gemäß Vereinbarung erhoben. Die Überweisung des Cash-Service-Betrages erfolgt ausschließlich auf das vom Auftraggeber angegebene Konto.

7. Speditionsentgelte, Erstattung von Auslagen, Aufwandsersatz

7.1 Es gelten die jeweils zwischen GLS Austria und dem Auftraggeber vereinbarten Preise und Zuschläge. Sie beruhen auf der Basis 1 Kubikmeter = 166,67 Kilogramm. Retouren und die Beförderung von nicht automatisch sortierfähigem Gut werden nach der jeweils gültigen Preistabelle dem Auftraggeber berechnet.

7.2 Mit dem Entgelt ist die reine Beförderungsleistung von der Abholung des Pakets beim Auftraggeber bis zur Zustellung einschließlich einer allfällig erforderlichen Zweitstellung abgegolten. Zusätzliche Leistungen, die über den oben beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen, werden gesondert berechnet.

7.3 Rechnungen von GLS Austria sind sofort, abzugs- und spesenfrei zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle seiner Säumnis bei der Begleichung des Entgelts sämtliche vorprozessuale Kosten zu ersetzen.

7.4 Dem Auftraggeber ist die **Aufrechnung mit Forderungen gegen GLS Austria untersagt**, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder **von GLS Austria schriftlich anerkannt** wurden. Eine schriftliche oder mündliche Zustimmung durch einen Frachtführer oder dessen Dienstnehmer bzw. Erfüllungsgehilfen stellen keine derartige Zustimmung von GLS Austria dar.

7.5 Die Rechnungen sind vom Auftraggeber sofort auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Einwände gegen die Richtigkeit einzelner Rechnungen können nur innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungsempfang erhoben werden.

7.6 Sind Speditionsentgelte, Kosten oder Aufwendungen von einem ausländischen Empfänger zu zahlen oder wurden sie von ihm verursacht, so hat der inländische Auftraggeber GLS Austria die Aufwendungen zu ersetzen, die von dem ausländischen Empfänger auf erste Anforderung nicht beglichen wurden.

7.7 Beauftragt der Auftraggeber GLS Austria mit der Entgegennahme ankommender Pakete oder der Einfuhr eines Paketes aus dem Ausland, so ist GLS Austria berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesbezügliche Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern und sonstige Abgaben sowie Spesen auszulegen und deren Erstattung vom Auftraggeber zu verlangen.

8. Haftung

8.1 GLS Austria haftet nach den einschlägigen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen bei entgeltlicher Beförderung von Gütern auf der Straße (§ 439a HGB).

8.2 GLS Austria haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung

entsteht, während sich das Paket in der Obhut von GLS Austria befindet, bis zu einem Betrag von 8,33 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds je kg des Rohgewichtes des Paketes. Der aktuelle Kurswert kann unter www.oenb.at abgefragt werden. **GLS Austria haftet nicht für Folgeschäden und Folgekosten wie z.B. rein wirtschaftliche Verluste, Gewinninbußen, Vertragsstrafen, entgangenen Gewinn oder Umsatzverluste, Aufwendungen von Ersatzvornahmen sowie Schäden, die durch Verzögerungen bei der Zollabfertigung entstehen.** Die Haftung für andere als Güterschäden ist der Höhe nach begrenzt auf die Höhe der Frachtkosten, welche für das betreffende Paket berechnet worden sind.

8.3 Der Auftraggeber hat im **Falle einer Beschädigung sicherzustellen**, dass das als beschädigt bezeichnete **Gut in jener Verpackung** wie es GLS Austria zum Transport übergeben wurde, zur Begutachtung bzw. Abholung durch GLS Austria bereitsteht.


9. Versicherung

9.1 In den Fällen, in denen der Auftraggeber keine Transportversicherung abgeschlossen hat, verzichtet GLS Austria auf die Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 8.2 Satz 1 und erstattet den Wert des versandten Gutes, in der Höhe begrenzt auf

- den Einkaufspreis (Produktionskosten) bzw.
- bei gebrauchten Gütern den Zeitwert bzw.
- bei aus Anlass einer Versteigerung versandten Gütern den Versteigerungspreis,

je nachdem, welcher Betrag im Einzelfall der niedrigste ist, **maximal jedoch € 550,-** je Paket.

Ein zwischen dem Versicherer des Auftraggebers und dem Auftraggeber vereinbarter Selbstbehalt begründet nur dann einen entsprechenden Verzicht von GLS Austria, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

9.2 Durch schriftliche Bekanntgabe eines höheren Wertes des Gutes vor Transportbeginn kann mit GLS Austria eine höhere Haftungshöchstgrenze als die in Pkt. 9.1 genannte, maximal jedoch € 3.500,-, vereinbart werden. Bei Inanspruchnahme dieses **AddOnInsurance  Services**, für den ein Zuschlag zur Fracht verrechnet wird, tritt der vom Auftraggeber angegebene Betrag an die Stelle des in Pkt. 9.1 angeführten Höchstbetrages.

9.3 Da GLS Austria für Güter, die gem. Pkt. 4.2 **von der Beförderung ausgeschlossen sind**, gem. Pkt. 4.4 nicht haftet, sind **diese Güter nicht versicherbar**.

9.4 Bei Ablieferung eines Nachnahmepaketes ohne Einziehung des Nachnahmebetrages haftet GLS Austria dem Auftraggeber in Höhe des Wertes der versandten Güter; dieser ist begrenzt auf den Nachnahmebetrag, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 2.500,-.

9.5 Übersteigt der Cash-Service-Betrag € 550,-, so kann der Auftraggeber den in Punkt. 9.2 beschriebenen AddOnInsurance-Service in Anspruch nehmen und diesen höheren Betrag vor dem Versand gesondert deklarieren; in diesem Fall tritt der Cash-Service-Betrag an Stelle des in Pkt. 9.1 angeführten Höchstbetrages. Erfolgt keine Deklaration, so ist die Haftung von GLS Austria bei Cash-Service-Paketen auf € 550,- begrenzt.

9.6 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Auftraggeber ohne schriftliche Einwilligung von GLS Austria ist ausgeschlossen.

10. Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers

10.1 Die Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber gegenüber GLS Austria etwa in Form einer Weiterbelastung von Bußgeldern, welche der Auftraggeber gegenüber Dritten zu leisten verpflichtet ist, ist ausgeschlossen, insbesondere wenn diesem Dritten eine unmittelbare Inanspruchnahme von GLS Austria nicht möglich ist.

11. Verjährung

11.1 Alle Ansprüche gegen GLS Austria verjähren in einem Jahr.

11.2 Die Verjährung der Ansprüche richtet sich gem. § 439a HGB nach den Bestimmungen des Art. 32 CMR und beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Paket zugestellt wurde oder, falls das Paket nicht zugestellt wurde, mit dem sechzigsten Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Zustellung hätte erfolgen müssen.

12. Schriftform, Teilwirksamkeit, Gerichtsstand

12.1 Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Linz/Donau, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.